

## **STATUTEN** Vers.21\_2korr.

### **1. Name und Sitz:**

Unter dem Namen „Rodel Ruedi - Verein zur Förderung der Freude am Rodelsport“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort eines Vorstandsmitglieds.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Freude und Spasses am Naturbahn-Rodelsport.

Dies soll erreicht werden mit

- Entwicklung von Innovationen zur Ausübung dieses Sports
- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Rodelsports
- Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur und KnowHow zur Förderung der Entwicklungstätigkeit im Rodelsport
- Unterhalt der Internetseite [rodelruedi.ch](http://rodelruedi.ch).
- Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit [rodeln-schweiz.ch](http://rodeln-schweiz.ch)
- Förderung und Organisation von Veranstaltungen des Naturbahn-Rodelsports.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinstätigkeit
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Je nach Mitgliederstatus variieren die Beiträge. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

### **4. Mitgliedschaft:**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

1. Mitglied Status Gold: Aktiver RodlerIn, Wettkampfteilnahmen, volle Nutzung der Vereins-Infrastruktur
2. Mitglied Status Silber: Aktiver RodlerIn, Wettkampfteilnahmen
3. Mitglied Status Bronze: Passivmitglieder, am Rodelsport interessiert
4. Ehrenmitglied

Mitglied Status Gold / Silber können natürliche Personen werden. Sie haben das volle Stimmrecht. Mitglied Status Bronze / Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

Anträge auf Mitgliedschaft können auf Einladung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung (je einfaches Mehr) gestellt werden.

Der Antrag muss dann schriftlich innert 4 Wochen nach Zugang der Einladung an den Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss beinhalten:

gewünschter Mitglieds-Status, Lebenslauf, Foto, genutzte Rodel, Motivationsschreiben (max.500 Wörter), Nennung eines Vereinsmitgliedes als Fürsprecher.

Der Vorstand kann dann eine provisorische Mitgliedschaft erteilen. Über die def. Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliedschaft ist Stillschweigen zu bewahren.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per 31.03. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor diesem Termin schriftlich beim Vorstand eingehen; dies kann auch per email erfolgen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, verbringen eines Strandurlaubs in der Wintersaison (Nordhemisphäre) aus dem Verein vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand vorübergehend ausgeschlossen werden.

Der geleistete Mitgliederbeitrag wird bei Ausschluss für das restl. Vereinsjahr zurückerstattet.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Zur Mitgliederversammlung werden Mitglieder min. 8 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per email sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte/Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Februar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c.) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- f.) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Nutzungsentgeldes des „Markplatzes“ der Internetseite
- g.) Genehmigung des Jahresbudgets
- h.) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j.) Änderung der Statuten
- k.) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied betreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 2 Mitglieder vertreten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.  
Er erlässt Reglemente.  
Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.  
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Vergütung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).  
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts betreten:

- a.) Präsidium
- b.) Vizepräsidium
- c.) Finanzen
- d.) Aktuariat
- e.) Beisitzer (max. 3)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.  
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulare (auch email) gültig.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn per Stichentscheid.  
Über Beschlüsse des Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.  
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.11.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident / Die Präsidentin:

Der Protokollführer / Die Protokollführerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_